

**Kurzlösungsskizze****Aufgabe 1: Strafbarkeit von T, F, X, Y und G nach dem StGB\*****Erster Tatkomplex: Das Geschehen im Lokal****A. Strafbarkeit der T gem. § 242 I durch Ansichnehmen des Portemonnaies (+)**

Gewahrsamswechsel durch Ansichnehmen (+) bei kleineren Gegenständen.

**Problem:** Gewahrsam der B im Moment des Ergreifens durch T? Faktischer Gewahrsamsbegriff (+): tatsächliche Herrschaftsgewalt, die getragen ist von einem Herrschaftswillen und deren Reichweite von Verkehrsauffassung bestimmt wird; auch bei räumlicher Entfernung/Vergessen (+), solange man noch weiß, wo Sache sich befindet und Wiedererlangung keine äußeren Hindernisse im Weg stehen (Sch/Sch/Eser/Bosch § 242 Rn 23, 28); sozial-normativer Gewahrsamsbegriff (+): entscheidend normativ-soziale Zuordnung der Sache zum Herrschaftsbereich einer Person (Wessels/Hillenkamp StrafR BT 2 Rn 71), Verlieren/Vergessen ändert nichts an Beurteilung (MK/Schmitz § 242 Rn 47 ff.).

**B. Strafbarkeit des F gem. §§ 242 I, 27 in Form der sukzessiven Beihilfe (-)**

Hilfeleisten? Verstärkung der begangenen Rechtsgutsverletzung (Lackner/Kühl § 27 Rn 2a) (+)

**Problem:** Zeitpunkt des Hilfeleistens zwischen Vollendung (zur Vollendung eines Diebstahls ist allein die Wegnahme in Zueignungsabsicht erforderlich) und Beendigung (Beendigung beim Diebstahl nach h.M., wenn eine gewisse Festigung/Sicherung des Gewahrsams eingetreten, vgl. Wessels/Hillenkamp StrafR BT 2 Rn 119). Str., ob sukzessive Beihilfe möglich: E.A. (-), nur möglich bei Dauerdelikten, wenn Verhalten noch unmittelbar als Rechtsgutsverletzung wirkt (Lackner/Kühl § 27 Rn 3). Rspr. (+), Beihilfe zum Zeitpunkt zwischen Vollendung und Beendigung generell möglich (BGH NStZ-RR 1997, 319). Vermittelnde Ansicht (-), sukzessive Beihilfe auch anzunehmen, wenn Tatbeitrag Unrechtsintensivierung bewirkt (MK/Joecks § 27 Rn 17; ob die Festigung des Besitzes der T Unrechtsintensivierung bewirkt, ist wiederum umstritten, vgl. MK/Joecks § 27 Rn 17). Rspr. ist abzulehnen, da Hilfe „zur Tat“ geleistet werden muss, also im Zeitraum, in dem sich tatbestandliches Geschehen vollzieht (MK/Joecks § 27 Rn 17); nur das Verhalten ist erfassbar, das kausal für Rechtsgutsverletzung ist (z.B. wenn Gehilfe Feuerwehr von Löscharbeiten abhält, während sich der Brand auf weitere wesentliche Bestandteile des Hauses ausbreitet, SK/Hoyer § 27 Rn 17). Begriff der Tatbeendigung bei § 242 unbestimmt, daher Verstoß gegen Art. 103 II GG (MK/Joecks § 27 Rn 17), Hilfeleistung nach Vollendung durch §§ 257, 258, 259, 261 abschließend geregelt (Wessels/Hillenkamp StrafR BT 2 Rn 804).

– a.A. vertretbar, dann Abgrenzung zu § 257: Str., ob nach Willensrichtung des Helfers (MK/Cramer § 257 Rn 24) oder danach, ob Handeln tatsächlich noch der erfolgreichen Beendigung zugute kommt (Maurach/Schröder/Maiwald StrafR BT 2 § 101 Rn 5) (+). Abstellen auf Willen abzulehnen, Helfer soll nicht von der u.U. strengeren Haftung wegen Beihilfe verschont bleiben, weil er zugleich eine Vorteilssicherung anstrebt (Sch/Sch/Stree/Hecker § 257 Rn 7), daher §§ 242 I, 27 (+)

\* Im Folgenden sind alle §§ ohne Bezeichnung solche des StGB. Lehrbücher und Kommentare sind, sofern nicht anders angegeben, in der jeweils aktuellen Auflage zitiert.

**C. Strafbarkeit des F gem. § 252 hinsichtl. des Portemonnaies durch Aufhalten von X, Y (-)**

Nur falls Beihilfe zum Diebstahl bei F bejaht wurde (Auch wenn keine Beteiligung der Vortat angenommen wird, wäre es denkbar, die Täterschaft des F hinsichtlich § 252 zu diskutieren, vgl. Sch/Sch/Eser [Vorausl.] § 252 Rn 9): *Str., ob Gehilfe der Vortat (Mit-)Täter des § 252 sein kann: Teils (-), wegen der Raubähnlichkeit muss Täter sowohl das Diebstahls- als auch das Nötigungselement täterschaftlich erfüllen, also auch Zueignungsabsicht aufweisen (Wessels/Hillenkamp StrafR BT 2 Rn 373a). Teils (+), vorausgesetzt, dass er sich im (Mit-)Besitz der Beute befindet (Maurach/Schroeder/Maiwald StrafR BT 1 § 35 Rn 40). Hier beides (-). Zudem Beutesicherungsabsicht für sich selbst (-), Analogie wegen des ausdrücklichen Wortlauts ausgeschlossen (Wessels/Hillenkamp StrafR BT 2 Rn 360).*

**D. Strafbarkeit des F gem. §§ 253, 255 hinsichtl. Portemonnaie durch Aufhalten von X, Y (-)**

F hat keine Selbst-Bereicherungsabsicht, er wollte allein T vor Unannehmlichkeiten bewahren (andere Auslegung nur schwer vertretbar; dann wäre auf die Frage des Erfordernisses einer Vermögensverfügung einzugehen). Würde man §§ 255, 253 trotzdem anwenden, Umgehung der tatbestandlichen Begrenzungen des § 252 sowie der Teilnahmeregeln (BGH StV 1991, 349, 350).

**E. Strafbarkeit des F gem. § 257 I durch Aufhalten von X und Y (-)**

Objektive Besserstellung der T bewirkt.

**Problem:** Vorteilssicherungsabsicht? H.M. (-), da dolus directus 1. Grades bzgl. Restitutionsvereitelung erforderlich (Lackner/Kühl § 257 Rn 5). F geht es aber allein um Verteidigung der T. M.M. (+), da dolus directus 2. Grades ausreichend (noch in Vorausl. Sch/Sch/Stree § 257 Rn 22; zum Absichtsbegriff bei § 258 s. Lackner/Kühl § 258 Rn 14 m.w.N.). M.M. abzulehnen, da bei § 257 „Absicht“ und bei § 258 „absichtlich oder wissentlich“, Gesetzgeber also Anwendung des § 257 auf dolus directus 1. Grades begrenzen wollte (NK/Altenhain § 257 Rn 31; a.A. Sch/Sch/Stree/Hecker § 257 Rn 17).

– A.A. vertretbar. Strafausschließungsgrund § 257 III greift, wenn sukzessive Beihilfe bejaht wurde; ansonsten hat sich F gem. § 257 I strafbar gemacht. –

**F. Strafbarkeit des F nach § 258 I durch Aufhalten von X und Y (+)**

Aufhalten verhindert Identitätsfeststellung der T; Abs. 5 (-) (selbst wenn Beihilfe des F zum Diebstahl bejaht, da es sich um gleiche Handlung handelt). Abs. 6 (-), da T keine Angehörige des F i.S.d. § 11 I Nr. 1 (vgl. Fischer § 11 Rn 7).

**G. Strafbarkeit der T gem. §§ 252, 25 I 2. Alt. wegen des flehenden Blicks zu F (+)**

**Problem:** Kann T Gewaltanwendung des F über Grundsätze der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I 2. Alt. zugerechnet werden? Strafbarkeitsdefizit des F (+), da keine Beutesicherungsabsicht. Tatherrschaft der T? Hier Sonderfall, dass T vorsätzlich handelt, sog. absichtslos-doloses Werkzeug (im Gegensatz zum damals absichtslos-dolosen Werkzeug im Gänsebuchtfall freilich mit der Besonderheit, dass es neben der Absicht noch an weiteren Tatbestandsmerkmalen für das Werkzeug mangelte). Behandlung str.: Tatherrschaftslehre (-), denn F hatte im Bezug auf die Gewaltanwendung selbst das Tatgeschehen in der Hand, konnte allein über Ob und Wie der Gewaltanwendung entscheiden. F hatte also Tatherrschaft (Schönke/Schröder/Heine § 25 Rn 62), T dage-

gen keine. Früher subjektive Theorie (+), da T von Anfang an Eingreifen plant und somit mit „animus auctoris“ handelt (BGH StV 1991, 349). Rspr. heute nach beschränkt-subjektiver Theorie (+), da bei wertender Gesamtbetrachtung Indizien für Täterschaft aufgrund „animus auctoris“ und hohem Eigeninteresse der T überwiegen (zur beschränkt-subj. Theorie vgl. *Kindhäuser*, StrafR AT § 38 Rn 41). Bestrafung der T als Täterin erscheint angesichts der Tatsache vertretbar, dass sie ein Einschreiten des F (zumindest in Form der qualifizierten Nötigung) von vorneherein berechnet hatte. Ansonsten ginge sie bezüglich § 252 – mangels teilnahmefähiger Haupttat – straffrei aus (vgl. MK/*Joecks* § 25 Rn 69; Argumente für Tatherrschaftslehre *Kühl* StrafR AT § 20 Rn 35).

– a. A. aber gut vertretbar. –

#### **H. Strafbarkeit des F gemäß §§ 252, 27 (+)**

nur zu prüfen, sofern § 252 bei T bejaht wurde.

#### **I. Strafbarkeit von X und Y nach §§ 240, 22 durch das Herantreten an T (-)**

Versuchsstrafbarkeit nach § 240 III (+); Tatentschluss: hinsichtlich gewaltvoller Wegnahme des Portemonnaies, Duldung der Wegnahme als Nötigungserfolg und Kausalität (+); unmittelbares Ansetzen (+); Rechtswidrigkeit (-), wegen rw Angriffs der T auf rechtlich geschützte Interessen der B kommt eine Notwehr (Gegenwärtigkeit nicht zweifelsfrei) oder § 127 StPO zur Anwendung.

#### **J. Strafbarkeit des Y gem. §§ 240, 22 wegen Schlag ggü F, um sich Weg zu T zu bahnen (-)**

Auch die Gewaltanwendung gegenüber F ist gerechtfertigt.

– Anmerkung: Rw Angriff der T kommt hier nicht als Anknüpfungspunkt für Rechtfertigung in Betracht, da Nothilfehandlung sich nur gegen Angreifer selbst richten darf (s. hierzu *Geppert* Jura 2007, 37). F sorgt aber dafür, dass B ihr Portemonnaie nicht wieder erlangt, es geht also auch von ihm eine Gefahr der Verletzung rechtlich geschützter Interessen der B aus. –

#### **K. Strafbarkeit des Y gem. § 223 I wegen des Schlagens von F (-)**

Aus den genannten Gründen gerechtfertigt.

#### **L. Strafbarkeit des F gem. § 223 I durch den Faustschlag gegen X (+)**

Rechtfertigung gem. § 32? F wollte T gegen X verteidigen, aber X war seinerseits gerechtfertigt.

#### **M. Strafbarkeit des F gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4, 5 durch Schlag mit Bierseidel auf Y (z.T. +)**

§ 224 I Nr. 2 (+): Bierseidel ist Gegenstand, der nach den konkreten Umständen seiner Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (MK/*Hardtung* § 224 Rn 19), mithin gefährliches Werkzeug.

§ 224 I Nr. 4 (-): „gemeinschaftlich“ heißt, dass mindestens zwei Personen unmittelbar am Tatort als Angreifer zusammenwirken (*Wessels/Hettinger* StrafR BT I Rn 281) und abstrakte Verletzungsgefahr erhöht ist, weil wegen mehrerer Angreifer Opfer in seinen Abwehrmöglichkeiten eingeschränkt ist (MK/*Hardtung* § 244 Rn 25; zur Frage, ob mit Neufassung sogar Mittäterschaft erforderlich: Wortlaut „Beteiligter“ in § 28 II legaldefiniert als Täter und Teilnehmer, „gemeinschaftlich“ wird aber in § 25 II für die Legaldefinition der Mittäterschaft verwendet. Überwiegend wird da-

von ausgegangen, dass Tatbegehung gemeinschaftlich mit einem Beteiligten jeder Art, also auch Anstifter und Gehilfen, ausreicht, s. hierzu MK/*Hardtung* § 224 Rn 24).

§ 224 I Nr. 5 (-): Ist für „das Leben gefährdende Behandlung“ konkrete oder abstrakte Gefährdung erforderlich? Str.: Teils wird wegen hoher Strafandrohung lebensgefährliche Verletzung gefordert (vgl. *Stree*, Jura 1980, 281, 291) (-); nach h.M. ausreichend, dass Begehungsweise nach den Umständen des konkreten Falls abstrakt geeignet, Opfer in Lebensgefahr zu bringen (BGH NJW 2002, 3264, 3265). (-) nach SV auch abstrakt nicht lebensgefährlich.

– a.A. bzgl. abstrakter Lebensgefahr vertretbar, dann Stellungnahme erforderlich: Für h.M. spricht Wortlaut „lebensgefährdende Behandlung“ statt „lebensgefährliche Verletzung“. –

#### **N. Strafbarkeit des F gem. § 240 durch den Faustschlag gegen X (+)**

Mit Faustschlag erreicht F, dass X von T ablässt; Rechtfertigung (-), da X gerechtfertigt.

#### **O. Strafbarkeit des F nach § 240 durch Schlag mit dem Bierseidel gegen Y (+)**

#### **P. Strafbarkeit des F gem. § 303 durch Zerschlagen des Griffes des Bierseidels (+)**

F nahm billigend in Kauf, dass der Krug zerbrach, daher Vorsatz (+). – a.A. vertretbar. –

#### **Q. Strafbarkeit der T gem. §§ 240, 26 durch flehenden Blick (sofern §§ 252, 25 I 2. Alt. verneint) (+)**

Streit über Merkmal „bestimmen“ kann dahinstehen, da nach allen Auffassungen (+). Blick der F zu unkonkret in Bezug auf Gewaltanwendung, aber in Bezug auf Drohung wohl (+)

– a.A. vertretbar. –

#### **R. Strafbarkeit der T gem. §§ 223 I, 26 durch den flehenden Blick (-)**

**Problem:** Hat T „bestimmt“? Str.: Teilweise (+), (Mit-)Verursachung des Tatenschlusses reicht aus (*Lackner/Kühl* § 26 Rn 2). Teilweise (-), kommunikative Beeinflussung des Täters durch den Anstifter erforderlich (*Sch/Sch/Heine* § 26 Rn 4), Blick zu unkonkret. Teilweise (-), da kollusives Zusammenwirken von Täter und Anstifter erforderlich, Anstifter soll unmittelbar auffordernd auf Willen des Täters einwirken (*SK-StGB/Hoyer* § 26 Rn 12), flehender Blick zu unkonkret. Letzteres engt Fälle der Anstiftung zu stark ein (*Sch/Sch/Heine* § 26 Rn 4). Bloße (Mit-)Verursachung des Tatenschlusses reicht nicht, da Anstifter wie ein Täter bestraft wird. Daher kommunikative Beziehung als erheblicher Beitrag zur Entschlussfassung erforderlich (*MK/Joelck* § 26 Rn 17), zumal die Anstiftung trotz Akzessorietät eigenen Unwert verkörpert, nicht bloß fremden ermöglicht (*Sch/Sch/Heine* § 26 Rn 4).

– a.A. vertretbar, dann scheidet Strafbarkeit aber am Vorsatz hinsichtl. Körperverletzung durch F. Zugunsten der T ist davon auszugehen, dass sie eine Körperverletzung nicht billigend in Kauf genommen hat, sondern darauf vertraute, dass der F ihr anders zu helfen wisse. –

#### **S. Strafbarkeit der T gem. §§ 303, 26 durch den flehenden Blick (-)**

Blick zu unkonkret für Sachbeschädigung.

#### **T. Strafbarkeit des G gem. § 111 I durch Aufforderung, die T aufzuhalten (-)**

G fordert die Umstehenden nur auf, in gerechtfertigter Weise einzugreifen.

### **U. Strafbarkeit gem. § 186 durch Bezeichnung der T als Räuberin (-)**

Ehrenrührige Tatsachenbehauptung (+). Objektive Bedingung der Strafbarkeit „nicht erweislich wahr“? Auch wenn streng juristisch gesehen T „nur“ Diebin, hier (-). Da Äußerungen im Rahmen der §§ 185 ff. mit Blick auf ihren Kontext zu beurteilen sind, ist ihr objektiv innewohnender Sinngehalt zu ermitteln (vgl. *Rengier* StrafR BT 2 § 29 Rn 3): „Räuberin“ und „Diebin“ im allgemeinen Sprachgebrauch vergleichbar.

### **Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen auf der Straße**

#### **A. Strafbarkeit des G gem. §§ 315b I Nr. 3, 22 durch Stoß des Stocks in Richtung der Speichen (+)**

Tatentschluss hinsichtl. eines verkehrsfremdes Eingriffs i.S.v. Nr. 3 (+), da grobe Einwirkung von außen von einigem Gewicht (zum verkehrsfremden Eingriff *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker* § 315b Rn 9). Im Unterschied zu Nr. 3 umfasst Nr. 2 („Hindernisse bereitet“) Eingriffe am *Straßenkörper*, also nicht wie hier am Fahrzeug, vgl. *Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker* § 315b Rn 6. Verkehrssicherheit ist beeinträchtigt, wenn andere Verkehrsteilnehmer infolge Einwirkung nicht ohne Gefahr für Leib, Leben, Eigentum am Verkehr teilnehmen können (*Sch/Sch/Sternberg-Lieben/Hecker* § 315b Rn 3). Fußgängerzone als Straßenverkehr (+), da Straßenverkehr jeder Art von Fortbewegung dienender Verkehr von Fahrzeugen, Radfahrern, Fußgängern auf allen Wegen und Plätzen ist, die allgemein bestimmten Gruppen von Benutzern zugänglich sind (*Fischer* § 315b Rn 2). Eintritt konkreter Gefährdung (+)

§ 127 StPO? „Auf frischer Tat betroffen“ ist, wer sich entweder noch bei Begehung der rw Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet (*Meyer-Goßner* § 127 Rn 5); hier (-) wegen zeitlicher/räumlicher Entfernung zur Szene im Lokal (zumal Gefährdungen des Straßenverkehrs von § 127 StPO nicht abgedeckt sein sollen, *Meyer-Goßner* § 127 Rn 16); § 32 (-), kein rw Angriff.

**Problem:** G hält Radfahrer für T und F. Erlaubnistatbestandsirrtum? G müsste sich dann irrtümlich Tatsachen vorstellen, bei deren tatsächlichem Vorliegen ein Rechtfertigungstatbestand erfüllt wäre (*Rengier* StrafR AT § 30 Rn 2, 5); hier (-), da Vorstellung des G bzgl. § 127 StPO „auf frischer Tat“ (-), bzgl. § 32 „gegenwärtig“ (-)

Evtl. Schuldinderung nach § 21 wegen BAK von 2,0‰. Nach st. Rspr. ab diesem Wert Tendenz zur verminderten Schuldfähigkeit, aber Gesamtabwägung im Einzelfall erforderlich (Alkoholgewöhnung, körperliche Konstitution, Ausfallerscheinungen, Schwere des Delikts, vgl. *Rengier* StrafR AT § 24 Rn 8 f.).

#### **B. Strafbarkeit des G gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 22 durch Stoß des Gehstocks in Speichen (+)**

Stock nach Art der Verwendung hier gefährliches Werkzeug (+) – a.A. *vertretbar*. –

#### **C. Strafbarkeit des G gem. §§ 240, 22 durch Stoß des Gehstocks in Speichen (+)**

Manöver soll Fahrradfahrer zum Anhalten zwingen.

#### **D. Strafbarkeit des G nach §§ 303, 22 durch Stoß des Gehstocks in Speichen (+)**

Versuchsstrafbarkeit gem. § 303 III (+); G nimmt Beschädigung des Rades billigend in Kauf.

**E. Strafbarkeit des X nach § 316 I, II durch die Fahrt ins Krankenhaus**

Absolute Fahruntüchtigkeit ab BAK von 1,1 ‰ (*Lackner/Kühl* § 315 c Rn 6a) (-); relative ab 0,3 ‰ bei zusätzlichen Indizien für alkoholbedingte Fahrunsicherheit (*Wessels/Hettinger* StrafR BT 1 Rn 989) (+). Subj. Sorgfaltspflichtverletzung (+); § 34 wegen Hilfe ggü. Y (-), nicht erforderlich (zum Merkmal der Erforderlichkeit s. *Rengier* StrafR AT § 19 Rn 6), da X ein Taxi hätte rufen können.

**F. Strafbarkeit der N nach § 223 durch die Blutabnahme**

Obj. und subj. Tb des § 223 (+); Materialien für die Blutentnahme in der Hand der N kein gefährliches Werkzeug.

Keine Einwilligung in die Blutentnahme; keine Befugnis der N hierzu (§ 81a I StPO; keine einem rechtlich bindenden Befehl vergleichbare Konstellation).

Für die Krankenschwester wäre eine etwaige ihrem unmittelbaren Berufsfeld zuzuordnende Normunkenntnis vermeidbar (§ 17).

**G: Strafbarkeit des P nach §§ 223, 26 durch die Anordnung der Blutabnahme**

Keine mittelbare Täterschaft mangels (Irrtums-)Herrschaft, aber Hervorrufen des Tatentschlusses.

**H: Strafbarkeit des P nach § 340 durch die Anordnung der Blutabnahme**

In der Variante des Begehenlassens; verdrängt §§ 223, 26.

**Konkurrenzen und Gesamtergebnis**

T: § 242 I StGB in Tatmehrheit (§ 53) mit (§§ 252, 25 I 2. Alt.) §§ 240, 26; F: tateinheitlich (§ 52) nach §§ 258 I, 223, 223, 224 I Nr. 2, 240 (zweifach) sowie § 303 StGB; G: tateinheitlich (§ 52) §§ 315b I, 22 und §§ 223, 224 I Nr. 2, 22, 240, 22 sowie §§ 303, 22; X: § 316 I, II; N: § 223; P: § 340; Y straflos.

**Aufgabe 2: Prozessualer Teil****Frage 1: Mögliches Vorgehen gegen Anordnung und Durchführung der Blutentnahme**

**Zulässigkeit:** Antrag gem. § 98 II 2 StPO analog statthaft? (+) Wegen des von Art. 19 IV GG garantierten lückenlosen Rechtsschutzes auch für Betroffene einer Zwangsmaßnahme, die durch StA oder ihre Ermittlungspersonen angeordnet (*Kindhäuser* Strafprozessrecht § 29 Rn 14; beachte aber §§ 111e I 3, 111 I VI, 111o III 3, 161a III StPO); auch für die gerichtliche Überprüfung der Art und Weise der Durchführung (*Meyer-Goßner* § 98 Rn 23). Besonderes Rechtsschutzinteresse wegen Erledigung: (+) bei Grundrechtseingriffen, die sich auf einen Zeitraum beschränken, in dem typischerweise kein gerichtlicher Rechtsschutz erreichbar ist (*Kindhäuser* Strafprozessrecht § 29 Rn 7 ff.).

**Begründetheit:** Hinsichtl. Anordnung (-): Rechtsgrundlage § 81a II StPO. P als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft (+), vgl. § 152 GVG (vgl. außerdem die VO der baden-württembergischen Landesregierung zu den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft). Gefahr im Verzug? Gefahr, dass Alkoholabbau Nachweis der Tatbegehung erschwert (+). Wegen Schwere des Grundrechtseingriffs reicht diese abstrakte Gefahr aber nicht aus, um Gefährdung des Ermittlungserfolges zu

begründen (*Meyer-Goßner* § 81a Rn 25b). Erforderlich ist Einzelfallprognose, wie viel Verzögerung bei Einholung richterlicher Entscheidung zu erwarten (*Beulke* Strafprozessrecht Rn 241).

Hier (+), da richterl. Entscheidung (sofern kein richterl. Notdienst) erst wieder am nächsten Morgen möglich und relativ geringe Alkoholisierung (vgl. Kasuistik bei *Meyer-Goßner* § 81a Rn 25b).

Hinsichtl. Art und Weise (+): zuständig für Durchführung ist nur Arzt.

**Frage 2: Verwertbarkeit der Blutprobe als Beweismittel gegen X**

Beweisverwendungsverbot wegen Verstoß gegen § 81a StPO? (-), da Norm vor gesundheitlichen Schäden bewahren soll. Bei Blutentnahme durch Krankenschwester aber nicht zu befürchten (*Meyer-Goßner* § 81 a Rn 32).